

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	09.02.2009	

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Konjunkturprogramm II

Das Land NRW hat am 03.2.2009 die Modellrechnung über die Verteilung der Mittel des Konjunkturprogramms II übersandt. Unter dem Vorbehalt, dass auf Bundes- und Landesebene die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, erhält die Stadt Köln für den Investitionsschwerpunkt

Bildung 72.597.665 €

Infrastruktur 27.724.162 €

insgesamt also **100.321.827 €**

Nach den bisher vorliegenden Entwürfen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetzes – ZuInvG) und der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, die entsprechenden Entwürfe sind der Mitteilung als Anlage 1 und 2 beigelegt, sind folgende Förderbereiche vorgesehen:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)

- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

Es darf ferner keine Doppelförderung erfolgen.

Nach dem Gesetzentwurf beteiligt sich der Bund mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderungsfähigen Kosten eines Landes.

Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen beträgt 12,5% ihrer eigenen Investitionen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird diesen Anteil „vorfinanzieren“. Die Gemeinschaft der nordrhein-westfälischen Kommunen zahlt ab dem Jahr 2012 für zehn Jahre durchschnittlich rd. 42 Mio. € zum Abbau dieser Vorfinanzierung. Die Modalitäten für die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Kommunen liegen noch nicht vor.

Der Förderzeitraum wird auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkt. Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27.01.2009 oder später begonnen werden. Soweit Investitionen vor diesem Zeitpunkt begonnen aber noch nicht abgeschlossen wurden, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Es werden darüber hinaus nur **zusätzliche** Maßnahmen gefördert. Nach § 4 des Entwurfs der Verwaltungsverordnung ist die Zusätzlichkeit gegeben, *„wenn die abgerufenen Finanzmittel nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt werden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist.“*

Nach § 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes ist die Zusätzlichkeit *„in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009*

bis 2011 von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgaben Beträge der Jahre 2006 bis 2008 übersteigen.“ Nach Absatz 3 überprüfen die Länder die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Gemeinden entsprechend diesem Grundsatz.

Der Innenminister des Landes NRW hat in einer Presseerklärung vom 03.02.2008 ausgeführt, dass nach der Vorgabe des Bundes die Mittel nur in dem Maße ausbezahlt werden können, in dem sie in den Kommunen auch tatsächlich abfließen. Die ursprüngliche Absicht, die Mittel auch pauschal auszuzahlen, lässt sich somit nicht verwirklichen. Die Modalitäten des Melde- und Auszahlungsverfahrens sollen mit den Kommunalen Spitzenverbänden noch festgelegt werden. Nach Auffassung der Verwaltung müssen bei dem jetzt angekündigten Verfahren die Investitionen von den Kommunen vorfinanziert werden.

Auf der Grundlage des bisher vorliegenden Gesetz- bzw. Verordnungsentwurfes besteht nach Auffassung des Städtetages NRW insbesondere noch Klärungsbedarf hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Fragen:

1. Genaue Abgrenzung der Förderbereiche (insbesondere Städtebau und sonstige Infrastrukturinvestitionen)
2. Abgrenzung des Investitionsbegriffs (sind neben Investitionen auch Sanierungsmaßnahmen förderfähig?)
3. Auslegung des Begriffs der Zusätzlichkeit, Bestimmung der Werte der Referenzperioden bei zwischenzeitlich erfolgter Umstellung auf NKF
4. Umgang mit verschiedenen kommunalen Organisationsformen (Ausgliederungen, Behandlung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen)
5. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
6. Haushaltsrechtliche Probleme (Verzicht auf den Erlass einer Nachtragssatzung bei der Durchführung nicht veranschlagter erheblicher Investitionen)
7. Details zur Einrichtung des Sondervermögens und dessen Abfinanzierung

Die Einschätzung des Städtetages NRW wird von der Verwaltung geteilt, die entsprechende Fragen bereits über die hierfür eingerichtete Hotline dem Innenministerium NRW übermittelt hatte. Die Antwort steht aber noch aus.

Die Verwaltung erarbeitet zurzeit Maßnahmepakete und wird diese dem Rat und den Ausschüssen baldmöglichst zur Beschlussfassung vorlegen. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Klärung der vorstehenden Fragen.

Das Konjunkturpaket II sieht außerdem eine zeitlich befristet Vereinfachung des Vergaberechts vor. Die Verwaltung erarbeitet auch hier entsprechende Vorschläge.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.